

Haushaltssatzung der Stadt Marlow

Städtebauliches Sondervermögen

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i.v.m. den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 01.11.2017 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde — Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen — folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.727.900,- EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.727.900,- EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,-EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,-EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,-EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	0,-EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,-EUR
die Entnahme aus Rücklagen auf	0,-EUR
das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen auf	0,-EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.625.700,- EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.622.000,- EUR
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	3.700,- EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,- EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,- EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,- EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.657.300,- EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.694.400,- EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-33.400,-EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	33.400,- EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-33.400,-EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,- EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,- EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 169.500,- EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	286.253,18 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	278.466,16 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	278.466,16 EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregeln

Zweckbindung

1. § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Mehrerträge erhöhen Aufwendungsansätze, Mindererträge führen zu Minderungen der Aufwendungsansätze.

2. § 13 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GemHVO-Doppik

Die Regelung zu § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik gilt für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen entsprechend.

Deckungsfähigkeit

1. § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für Aufwendungen und die Ansätze für Auszahlungen werden als jeweils deckungsfähig erklärt.

2. Folgende Aufwendungen werden von der generellen Deckungsfähigkeit ausgenommen:

Abschreibungen
Einstellungen in Rücklagen/Rückstellungen

3. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/Rückstellungen

4. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt.

Ermächtigungsübertragung

1. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden bei einem ausgeglichenen Haushalt für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ausgefertigt:
Marlow, d. 03.11.2017

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Bemerkung:

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Marlow des städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2017 wurde keine Kreditaufnahme veranschlagt, folglich ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Da der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die 10 % nicht übersteigt, bedarf es hier ebenfalls keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Da die Stadt Marlow einen Sanierungsvertrag mit der BIG-Städtebau GmbH, Fährstraße 22 in 18439 Stralsund abgeschlossen hat, die sich um alle Belange der Städtebausanierung kümmert, ist es nicht erforderlich, eigenes Personal für diese Aufgabe vorzuhalten. Ein Stellenplan ist deshalb ebenfalls nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde —Dem Landrat des Landkreises Vorpommern — Rügen - mit Schreiben vom 10.11.2017 zugesandt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, insofern ist die Haushaltssatzung zu den o.g. Paragraphen nicht genehmigungspflichtig.

Gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung der Stadt Marlow des Städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2017 nach der öffentlichen Bekanntmachung mit ihren Anlagen an 7 Werktagen in der Stadtverwaltung der Stadt Marlow während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.11.2017 bis 01.12.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Marlow, Am Markt 1, 18337 Marlow, Haus 1, Zimmer 8a, öffentlich aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das städtebauliche Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marlow, d. 03.11.2017

gez. Schöler (Siegel)

Bürgermeister

Diese Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das städtebauliche Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2017 vom 03.11.2017 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 03.11.2017 veröffentlicht und ergänzend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 14.11.2017, entsprechend informiert.